

Veranstaltungen/Feste in einem Überschwemmungsgebiet (ÜG)

Die folgenden Hinweise betreffen die beabsichtigte Durchführung einer Veranstaltung oder eines Festes (nachfolgend kurz als „Veranstaltung“ bezeichnet) in einem Überschwemmungsgebiet. Die Hinweise berücksichtigen ausschließlich die Anforderungen aus dem Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz - WHG und Sächsisches Wassergesetz - SächsWG).

Hinweise

- Bitte informieren Sie sich zuerst über die Hochwassergefährdung des Standortes und überlegen Sie, ob Sie am Standort festhalten wollen und ob geplante Aktivitäten auch außerhalb des ÜG stattfinden können. Informationen über die Hochwassergefährdung des Standortes erhalten Sie im Internet unter www.dresden.de (Themenstadtplan oder Pfad Stadtentwicklung und Umwelt, Themen: Überschwemmungsgebiet oder Gefahrenhinweiskarten) oder unter www.umwelt.sachsen.de (u. a. Gefahrenhinweiskarten) oder bei der unteren Wasserbehörde.
- Es besteht nach Wasserrecht kein Verbot für die Durchführung von Veranstaltungen in einem Überschwemmungsgebiet. Dennoch müssen für den Nutzungszeitraum der Fläche die wasserrechtlichen Anforderungen zum Hochwasserschutz beachtet werden (hier: § 5 Abs. 2 WHG). Das heißt:
Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorge-maßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Was ergibt sich daraus?

- In Vorbereitung der Veranstaltung und über deren gesamte Dauer sind sie verpflichtet, sich regelmäßig und eigenverantwortlich über eine mögliche Hochwassersituation zu informieren und entsprechend zu reagieren (s. Tabelle).
- Im Fall einer für den Veranstaltungszeitraum eintretenden oder prognostizierten Hochwassergefahr¹ wird die Durchführung der Veranstaltung am Standort nicht möglich sein. Auf mögliche Gefahren für Leib und Leben wird hingewiesen. Die genutzte Fläche muss grundsätzlich rechtzeitig und vollständig geräumt werden. Die Anfertigung eines Hochwassermaßnahmeplanes zur Sicherstellung der Beräumung wird dringend empfohlen.
- Ein Abschwemmen von beweglichen Sachgütern und eine Gefährdung des Gewässers durch wassergefährdende und/oder –verunreinigende Stoffe müssen ausgeschlossen sein. Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen aus dem Gefährdungsbereich entfernt werden.
- Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Beräumung/Sicherung der Flächen zur Gefahrenabwehr in einer Hochwassersituation verwiesen (§ 100 Abs. 1 WHG i. V. m. § 106 Abs. 1 SächsWG).

Informationsquelle	Erreichbarkeit	Art der Information
Internet	www.hochwasserzentrum.sachsen.de www.smul.sachsen.de/lfulg www.dresden.de	aktuelle Wasserstände und Durchflüsse, Hochwasserwarnungen, Hochwasservorhersagen (grafisch); ausgerufene Alarmstufe
Telefonisch Messwertansager der Elbepegel Messwertansage Landeshochwasserzentrum Sprachansage Hochwasserwarnungen	(jeweilige Ortsnetzvorwahl) 194 29 (0351) 892 82 60 (0351) 892 82 61	aktuelle Wasserstände aktuelle Wasserstände aktuelle Informationen zur Hochwassersituation mit Einschätzung der Entwicklung
Fernsehen (MDR)	Videotext ab Seite 530	aktuelle Wasserstände, aktuelle Informationen
Rundfunk/Presse		Alarmstufe, aktuelle Hinweise

- Hinweise zu Hochwasserwarnungen des Freistaates Sachsen, Landeshochwasserzentrum (siehe Tabelle):

Elbe:

Hochwasserwarnungen für das Flussgebiet Elbe enthalten neben Informationen zur meteorologischen und hydrologischen Lage regelmäßig eine Tabelle. Diese enthält i. d. R.:

- aktuelle Messwerte an den Meldepegeln (u. a. an den Pegeln Usti, Schöna und Dresden),
- eine Vorhersage der Wasserstände für die nächsten etwa 24 bis 30 Stunden,
- eine zahlenmäßige Abschätzung für die darauf folgenden etwa 30 Stunden und
- eine Abschätzung der Tendenz (ab dem letzten abgeschätzten Zahlenwert).

Nebenflüsse der oberen Elbe (z. B. Vereinigte Weißeritz, Lockwitzbach etc.)

Anders als bei der Elbe können Hochwassersituationen hier sehr viel schneller, d. h. ohne größere Vorwarnzeiten eintreten, z. B. in Folge eines Starkregens im näheren Einzugsgebiet.²

Hochwasserwarnungen für das Flussgebiet Nebenflüsse der oberen Elbe enthalten neben Informationen zur meteorologischen und hydrologischen Lage i. d. R. eine Tabelle mit aktuellen Messwerten an den Meldepegeln (maßgeblich für Dresden: Pegel Kreischa für den Lockwitzbach; Pegel Hainsberg 6 für die Vereinigte Weißeritz) und eine Abschätzung zur weiteren Tendenz. Weiterhin erfolgt eine Information zur aktuellen Situation der Hochwasserrückhalteräume in den Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken des Flussgebietes.

- Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) verwiesen.

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Telefon 0351 488-6241
Telefax 0351 488-9403
E-Mail umwelt.recht1@dresden.de
Sitz: Grunaer Str. 2
01069 Dresden
Westflügel, 2. OG

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 0351 488-2390
und 0351 488-2681
Telefax 0351 488-2238
E-Mail presseamt@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

April 2014

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. Verfahrensträge oder Schriftsätze können elektronisch, insbesondere per E-Mail, nicht rechtswirksam eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

¹ Eine Hochwassergefahr besteht, wenn in einem Flussgebiet die Ausuferung des Gewässers aufgrund von Wettervorhersagen, insbesondere Unwetterwarnungen vor Starkniederschlag, Niederschlägen, Tauwetter oder aufgrund von Eisgefahr hinreichend wahrscheinlich oder eingetreten ist (§ 2 Abs. 1 Hochwassernachrichten- und AlarmdienstVO).

² Bitte beachten: Der Hochwassernachrichtendienst beginnt erst, sobald an einem Hochwassermeldepegel der für Alarmstufe 1 maßgebende Wasserstand erreicht wird und ein weiterer Wasseranstieg zu erwarten ist oder aufgrund der Wetterlage eine Hochwasserwarnung herausgegeben wird.